WOGENO LUZERN

Reglement Rückzahlung Wohnungsanteile

Ab 1. Januar 2021 hat die Verwaltung der WOGENO Luzern die Rückzahlung der Wohnungsanteile (diese Regelung gilt nicht für die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile) neu geregelt:

- Mit der Kündigung der Wohnung, werden die Wohnungsanteile automatisch mitgekündigt, unabhängig davon, ob dies im Kündigungsschreiben erwähnt wurde.

- Sofern es die Liquidität der WOGENO Luzern zulässt, erfolgt die Rückzahlung der Wohnungsanteile ordentlicher Weise innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Auszug aus der Wohnung. Stichtag ist das Datum der Wohnungsabgabe. Darüber hinaus kann sich die Rückzahlung der Wohnungsanteile nur verzögern, wenn Unklarheiten in Bezug auf die Schlussabrechnung bestehen (z.B. Kostenübernahme durch die Mieter, Schlichtungsverfahren) oder die Schlussabrechnung noch nicht bezahlt wurde. Die Parteien können eine Verrechnung der Kosten aus der Schlussabrechnung vereinbaren (ausgenommen bei Wohnungsanteilen, welche mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden).

- Die Rückzahlung der Wohnungsanteile erfolgt zum Nennwert. Sollte das Kapital der Genossenschaft gemäss Art. 13 Abs. 1 der WOGENO-Statuten nicht gedeckt sein, erfolgt die Auszahlung zum Bilanzwert der aktuellsten von der Generalversammlung genehmigten Jahresrechnung

- Wohnungsanteile, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, sind entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft zu überweisen, bei der das weggezogene Mitglied eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder einer Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten.

- Die Rückzahlung der Wohnungsanteile erfolgt in bar mittels Bank-/Postüberweisung.

  Alternativ können die Wohnungsanteile in ein festes Darlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr umgewandelt werden. Dafür werden Spezialkonditionen angeboten. Diese werden durch die Verwaltung aufgrund der aktuellen Marktsituation jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres für ein Jahr festgelegt. Nach der Umwandlung der Wohnungsanteile in ein Darlehen gelten die Bestimmungen des Reglementes der Depositenkasse.

Genehmigt an der Verwaltungssitzung vom 30. März 2021